



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES ÖFFENTLICHER TEIL

Sitzungsdatum: **Donnerstag, 14.11.2024**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende 15:52 Uhr

Ort: **im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg**

ANWESENHEITSLISTE

CSU

Fuchs, Silke
Grimm, Marcus
Herzog, Stephanie
Papachrissanthou, Claudia
Rollmann, Birgit
Straub, Franz

SPD

Gräbner, Brigitte
Ludwig, Bettina

Freie Wähler

Krebs, Angelika
Pistner, Reiner

Die Grünen

Hartl, Monika
Höfler, Tim

Vertretung für Frau Madleen Lörzel

Neue Mitte

Hock, Hannelore

AfD

Sell, Bernhard

Abwesende und entschuldigte Personen:

Die Grünen

Lörzel, Madleen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Landrats
2. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Landkreis Aschaffenburg
3. Haushalt 2025 für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen
4. Einführung einer Förderung zur Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern
5. Bericht zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
6. Jahresrückblick der Gesundheitsregion+
7. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Landrat **Dr. Legler**, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung zur Sitzung form- und fristgerecht versandt wurde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Anträge zur Tagesordnung werden keine gestellt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bericht des Landrats

Neuer Kinderarztsitz in Mömbris

Erfreulicherweise konnte der neu geschaffene Kinderarztsitz in Mömbris schnell und reibungslos besetzt werden. Der Zulassungsausschuss der KVB hat Mitte September unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Kinderärztin Dr. Katharina Zenglein ausgewählt. Frau Dr. Zenglein plant ihre Praxis zum 01.01.2025 gegenüber des Marktplatzes in Mömbris einzurichten.

Ein großer Dank geht an unser starkes Netzwerk von engagierten Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Einrichtungen, die durch ihre enge Zusammenarbeit dazu beigetragen haben, diese Stelle so schnell zu besetzen. Die Öffnung des Teilgebietes in der eigentlich überversorgten Region, wie es in unserem Fall geschehen ist, wäre ohne die Zusammenarbeit und unsere Beharrlichkeit sowie die fundierten Datengrundlagen, die durch unsere Gesundheitsregion^{plus} erarbeitet wurden, nicht möglich gewesen.

Kreisrätin **Papachrissanthou** merkt an, dass die Kinderarztpraxis zunächst in das Rathaus der Gemeinde Mömbris einzieht

Der Sozialausschuss nimmt den Sachverhaltsvortrag zur Kenntnis.

2. Bericht des Geschäftsführers des Jobcenters Landkreis Aschaffenburg

Landrat Dr. **Legler** übergibt das Wort an Herrn **Kempf** vom Jobcenter Landkreis Aschaffenburg, der anhand der als Anlage 1 beigefügten Präsentation berichtet.

Zu den Fragen, Hinweisen und Anmerkungen der Kreisrätinnen **Hartl**, **Ludwig** und dem Kreisrat **Pistner** nehmen Herr **Kempf**, Herr **Weis** und Landrat **Dr. Legler** Stellung.

Der Sozialausschuss nimmt den Sachverhaltsvortrag zur Kenntnis.

3. Haushalt 2025 für die kommunalen Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen

Herr Tobias **Weis** informiert anhand der als Anlage 2 beigefügten Präsentation die Anwesenden über folgenden Sachverhalt.

Allgemeine Entwicklungen

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ergibt für 2025 unveränderte Regelsätze im Vergleich zum Vorjahr. Da die Inflation gesunken ist, müssten grundsätzlich die Regelsätze sogar sinken. Aufgrund der Besitzschutzregelung des § 28a Abs. 5 SGB XII sind allerdings die einmal gewährten Beträge mindestens beizubehalten, so dass unveränderte Beträge fortgewährt werden. Der neuen Verordnung zur Fortschreibung hat auch der Bundesrat zwischenzeitlich zugestimmt.

Dennoch ist auch im Kalenderjahr 2025 von einem Anstieg der Ausgaben bei den Sozialleistungen auszugehen. Hierfür sind in erster Linie gestiegene Fallzahlen sowie weiterhin vorhandene zusätzlichen Ausgaben für Geflüchtete Menschen aus der Ukraine ausschlaggebend. So ist insbesondere bei der Krankenhilfe im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ein höherer Ansatz erforderlich.

Weiterer Grund für erhöhte Ansätze sind die steigenden Grenzwerte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis. Seit August 2023 (Beschluss des Sozialausschusses vom 03.07.2023) orientieren sich im Landkreis die Grenzwerte an den Höchstbeträgen nach § 12 Wohngeldgesetz. Diese Höchstwerte werden gemäß § 43 Abs. 1 WoGG zum 01.01.2025 fortgeschrieben und sehen eine Steigerung der Höchstbeträge um ca. 4 % vor, was sich entsprechend auf die Grenzwerte der angemessenen Unterkunftskosten nach dem SGB XII auswirkt.

Die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2024 und 2025 ist zum 10.07.2024 in Kraft getreten.

Danach erstattet der Bund dem Landkreis für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Kalenderjahr 2024 insgesamt 69,5 % der Kosten der Unterkunft (KdU) für die Grundsicherung nach dem SGB II. Abgegolten sind damit pauschal die Bundesbeteiligung an den KdU, den Integrationskosten der Kommunen, den Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die flüchtlingsbedingten kommunalen Belastungen im SGB II für anerkannte Flüchtlinge. Für 2025 ist eine Bundeserstattung i. H. v. ebenfalls 69,5 % der KdU vorgesehen.

Bei der Erstattungsquote von 69,5 % für 2025 handelt es sich hierbei zunächst um einen vorläufigen Erstattungssatz, welcher erst Mitte 2025 endgültig festgesetzt wird und daher noch schwanken kann.

Haushaltsentwicklung 2024

Zum Stichtag 31.10.2024 wurden laufende Leistungen nach dem SGB XII in 892 Grundsicherungsfällen und in 138 HLU-Fällen gewährt.

Es wird derzeit insgesamt mit einer Fallzahlensteigerung im Umfang von etwa 60 Fällen gerechnet.

Die Brennstoffbeihilfen 2024/25 für die Heizperiode ab Oktober 2024 wurden neu festgesetzt. Für Haushalte, die nicht an eine Zentralheizung angeschlossen sind und noch die herkömmliche Ofenheizung benutzen, sind Obergrenzen für den angemessenen Heizungsbedarf zu

ermitteln. Der Bedarf für die Heizungshilfen wurde anhand der abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen und den aktuellen Verkaufspreisen bemessen. Dabei wurde zwischen den Brennstoffen „Heizöl, Braunkohle und Brennholz“ differenziert.

Die neuen Richtwerte sind in der Anlage dargestellt.

Haushaltsplanung für das Jahr 2025

Die Ansätze basieren auf den hochgerechneten Einnahme- und Ausgabezahlen zum 30.06.2024 sowie entsprechenden geschätzten Aufschlägen für die zu erwartenden Mehrausgaben. Der für das Jahr 2025 geplante Nettoaufwand des Landkreises bei der Sozialhilfe und den besonderen sozialen Angelegenheiten sowie des SGB II beziffert sich auf insgesamt **9.378.600 €**.

1. SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind Bruttoausgaben in Höhe von 18.258.100 € zu veranschlagen.

Nach Abzug der Einnahmen, die fast ausschließlich aus der Bundeserstattung zufließen, beziffert sich der erwartete kommunale Nettoaufwand auf voraussichtlich 6.527.900 €.

2. SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt

Für die HLU wurde ein Nettoaufwand i. H. v. 1.303.000 € geplant. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt:

- Anhebung der Richtwerte für die angemessenen Unterkunftskosten
- weitere Steigerung der Fallzahlen

3. SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung werden Bruttoausgaben i. H. v. 10.253.000 € prognostiziert. Auch hier sind durch anzunehmende Fallzahlensteigerungen und erhöhte Unterkunftskosten Mehrausgaben zu erwarten.

Nachdem der Bund den Kommunen den Aufwand für die Grundsicherung komplett erstattet, fällt für den Landkreis für diese Leistungen kein Aufwand an. Sämtliche Auszahlungen stellen insofern nur einen durchlaufenden Posten dar.

4. SGB XII, Krankenhilfe

Nicht in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versicherte Hilfeempfänger werden über die gesetzliche Krankenversicherung (im Rahmen der sogenannten Quasiversicherung) verwaltet. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Landkreis den Krankenkassen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr. Für diese Hilfen ist ein Nettoaufwand von 512.000 € einzuplanen. Der Ansatz war im Vergleich zum Vorjahr deutlich anzuheben, da eine signifikante Steigerung für Krankenhilfen insbesondere im Rahmen der Ukraine Krise im nichtstati-

onären Bereich in 2024 festzustellen ist. Derzeit befinden sich ca. 200 Personen aus der Ukraine im Leistungsbezug nach dem SGB XII.

5. SGB XII, Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen

Bei den Hilfen in sonstigen besonderen Lebenslagen ist ein Nettoaufwand i. H. v. 35.000 € zu erwarten. Diese Kosten fallen z.B. an für das ambulant betreute Wohnen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und für die Sicherstellung des Wohnraumes von Häftlingen während einer kurzen Haftzeit.

6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für Bildung und Teilhabe im Bereich des BKKG und des SGB XII (z. B. für Wohngeldbezieher, KiZ, HLU, Grundsicherung nach SGB XII) sind Ausgaben in Höhe von 469.000 € einzuplanen. Das Jobcenter rechnet mit Leistungen für die Bildung und Teilhabe i. H. v. 912.500 €. Somit stellt der Landkreis Mittel in Höhe von 1.381.500 Euro bereit, um bedürftige Kinder in den Bereichen Bildung und Teilhabe zu unterstützen. Der Bund beteiligt sich an den BuT-Leistungen pauschal über einen Zuschlag zur KdU-Erstattungsquote.

7. Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freiwillige Leistungen

In diesem Bereich sind Ausgaben in Höhe von 581.300 € zu erwarten. Wesentliche Ausgabepositionen sind die Kosten für den Betrieb der Schuldnerberatungsstelle, der Kostenanteil des Landkreises für das Frauenhaus und die Fachberatungsstelle des Sefra e. V., die Mittel für die Fahrkostenzuschüsse an die Besucher des Kaufhauses „Grenzenlos“ sowie des Pflegestützpunktes des Landkreises.

Die Ausgabensteigerung im Vergleich zu 2024 resultiert im Wesentlichen aus der ab 2025 geplanten Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung, welche unter Einbeziehung eines externen Instituts durchgeführt wird.

Die einzelnen Positionen sind in der Anlage Soziale Hilfen für Wohlfahrtsverbände/freiwillige Leistungen dargestellt.

Es erfolgt eine rege Diskussion unter den Kreisräten zu den freiwilligen Leistungen im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation des Landkreises.

Zu den Fragen, Hinweisen und Anmerkungen der Kreisräte nehmen Herr Landrat **Dr. Legler**, Herr **Weis** und Herr **Kempf** Stellung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Haushaltsplanung 2025 für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII und andere besondere Sozialleistungen (Teilhaushalte Kostenstellen 2410 und 2420) mit einem Nettoaufwand i. H. v. 9.378.600 €.

Abstimmungsergebnis:

12 : 2

4. Einführung einer Förderung zur Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern

Frau Gast-Cramer informiert anhand der als Anlage 3 beigefügten Präsentation die Anwesenden über folgenden Sachverhalt.

Sachverhalt:

Wenn eine (volljährige) Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann (§1814 BGB) und andere Hilfen nicht ausreichend sind oder nicht installiert werden können, muss ein rechtlicher Betreuer für die betroffene Person bestellt werden.

Durch den demografischen Wandel verändern sich auch im ländlichen Raum die Strukturen, in dem bisher das System „familiäre Unterstützung“ noch viele hilfebedürftige Personen aufgefangen hat. Es steigt der Bedarf an fremder Hilfe im Alter oder im Krankheitsfall, bedingt durch die Zunahme der älteren Bevölkerung und dem zunehmenden Wegfall familiärer Netzwerke und der dadurch nicht mehr vorhandenen Unterstützung in Wohnortnähe u.a. durch Wegzug der jüngeren Generationen und die Berufstätigkeit der Frauen in den Familien, die früher oft den Bedarf fast selbstverständlich gedeckt haben.

Gleichzeitig steigt das Aufkommen an psychischen Erkrankungen in der Bevölkerung in den letzten Jahren enorm. Der Krankheit geschuldet entstehen schwierige, zeitaufwendige und komplexe Regel- und Hilfebedarfe, die die Angehörigen und Personen aus dem sozialen Umfeld überfordern, so dass diese häufig die Übernahme der rechtlichen Betreuung ablehnen.

Wird in solchen Fällen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig, ist es im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach §11 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) Aufgabe der Betreuungsbehörde, eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Findet sich diese Person nicht auf ehrenamtlicher Basis im Umfeld, im Freundes- und Bekanntenkreis oder im nachbarschaftlichen Kontext der auf Hilfe angewiesenen Person, wird es notwendig, eine Berufsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer einzusetzen. Findet die Betreuungsbehörde keine Berufsbetreuerin oder keinen Berufsbetreuer für die Übernahme der Betreuung, muss die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge selbst die Betreuung übernehmen.

Die oft langwierige Suche einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers führt auf Seiten der Betreuungsbehörde zur Bindung von Arbeitskräften, die zur Erfüllung anderer Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gebraucht würden. In der Konsequenz entsteht ein Mehrbedarf an Fachpersonal.

Mit Inkrafttreten des BtOG am 01.01.2023 ist auch für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer eine Änderung in den Voraussetzungen für deren Tätigkeit eingeführt worden. Sie müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit jetzt einem Registrierungsverfahren bei der Stammbehörde (Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Berufsbetreuerin, des Berufsbetreuers befindet oder errichtet werden soll) unterziehen und hierzu einen Sachkundenachweis erbringen. Hierzu müssen elf Module mit insgesamt 270 Zeitstunden absolviert werden (z.B. zu den Themen Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Sozialrecht, Grundwissen zu psychischen Erkrankungen oder Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen). Je nach Grundqualifikation durch vorherige Berufsausbildungen oder Studium muss eine Anwärtlerin, ein Anwärter alle Module oder nur einen Teil der Module absolvieren und nachweisen. Entsprechend entstehen der Person Kosten von mehreren Hundert Euro bis aktuell max. 5000 Euro bevor die Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer begonnen werden darf.

Da im Landkreis Aschaffenburg die Betreuungszahlen in den letzten Jahren stetig steigen, der demografische Wandel und die Komplexität der Fälle zur Abnahme ehrenamtlich übernommener Betreuungen führt und die Zahl der registrierten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer durch Eintritt in den Ruhestand und durch zu geringe Bewerberzahlen (u.a. aufgrund des neu eingeführten Registrierungsverfahrens mit beschriebenen Aufwand und entstehenden Kosten) sinkt, führt dies dazu, dass nicht mehr genügend Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen.

Daher muss den, über kurz oder lang notwendig werdenden Übernahmen von Behördenbetreuungen entgegengewirkt werden.

Geschehen kann dieses durch die Einführung einer Förderung der Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, also der Übernahme der Kosten des Sachkundenachweises nach Prüfung der Geeignetheit der Bewerberin, des Bewerbers bis zur maximalen Höhe von 5000 Euro, verbunden mit einer Verpflichtung für einen zu definierenden Zeitraum und eine festzulegende Zahl an zu übernehmenden Betreuungen. Hier ist pro Jahr von ca. 3-5 Förderungen auszugehen, also einer maximal in den Haushalt einzustellenden Summe von 15.000 Euro. Dabei geht man davon aus, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber alle Module absolvieren müssen. Gewinnt der Landkreis durch die Übernahme der Kosten neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die sich im Rahmen der Förderung für mehrere Jahre verpflichten eine gewisse Mindestzahl an Betreuungen für Landkreisbewohnerinnen und Landkreisbewohner zu führen, kann der Übernahme von Behördenbetreuungen entgegengewirkt werden. Gewinnt der Landkreis Aschaffenburg durch diese Maßnahme z.B. drei Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer pro Jahr, können langfristig mehrere Hundert Landkreisbewohnerinnen und Landkreisbewohner von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer im Bedarfsfall vertreten werden.

Entsprechend der seit vielen Jahren bestehenden Kooperation der Betreuungsbehörden in der Region I Bayerischer Untermain soll nun mit der Einführung einer Förderung genannten Problemen entgegengewirkt werden, um auf Dauer Menschen mit einem Bedarf an rechtlicher Betreuung Unterstützung bieten zu können. Auch die Verwaltungen der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Miltenberg stimmen sich aktuell mit den zuständigen Ausschüssen und Gremien hierzu ab.

Kreisrätin **Ludwig** bittet um Erläuterung wozu die Förderung nötig sei, da die Berufsbetreuer nach entsprechender Qualifikation eine Vergütung erhalten.

Frau **Gast-Cramer** erklärt, dass Berufsbetreuer hohe Nebenkosten tragen müssen beispielsweise private Versicherungen, Rentenbeiträge, Fahrtkosten, monatlich 120,00 € für Programmkosten und ohne Berufsbetreuer muss die Betreuungsbehörde diese Arbeit übernehmen.

Herr **Weis** merkt an, dass die Betreuungsbehörde keine gerichtliche Vergütung in Anspruch nehmen kann und das Landratsamt somit volle Lohnkostensteigerung hätte.

Landrat Dr. **Legler** macht deutlich, dass wir Menschen unterstützen möchten, die eine Qualifikation anstreben, damit vom Landratsamt kein Personal hierfür gestellt werden muss, da dies nicht darstellbar wäre. Zudem besteht durch die Bezuschussung eine Verpflichtung für den Zeitraum von 5 Jahren 60 % ihrer Betreuungen für den Landkreis Aschaffenburg zu übernehmen.

Kreisrätin Frau **Gräbner** weist darauf hin, dass die Verpflichtung verankert werden muss.

Zu den weiteren Fragen, Hinweisen und Anmerkungen der Kreisrätin **Fuchs** und dem Kreisrat **Pistner** nehmen Herr Landrat Dr. **Legler**, Frau **Michna** und Frau **Gast-Cramer** Stellung.

Beschlussvorschlag:

Die Landkreisverwaltung empfiehlt daher dem Sozialausschuss, dass dieser die Landkreisverwaltung ermächtigt, zusammen mit den beiden Verwaltungen der Region I- Bayerischer Untermain (Stadt Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) eine Vereinbarung zur Förderung der Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern zu schließen, die Anfang 2025 in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 0

5. Bericht zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes

Frau **Emmerich** informiert anhand der als Anlage 4 beigefügten Präsentation die Anwesenden über die Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

Der Sozialausschuss nimmt den Sachverhaltsvortrag zur Kenntnis.

6. Jahresrückblick der Gesundheitsregion+

Frau **Gabel** informiert anhand der als Anlage 5 beigefügten Präsentation die Anwesenden über folgenden Sachverhalt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung stellt Frau Gabel aktuelle Themen und Projekte aus dem Netzwerk vor.

Um den zukünftigen Herausforderungen im Bereich Gesundheit gewachsen zu sein, findet in der Gesundheitsregion^{plus} Landkreis und Stadt Aschaffenburg seit Mai 2021 eine Vernetzung regionaler Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens statt. Durch diese gezielte Vernetzung und Kooperation der Akteurinnen und Akteure sollen langfristig innovative Lösungsansätze im Gesundheitswesen etabliert werden, die eine nachhaltige Verbesserung für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises und der Stadt Aschaffenburg ermöglichen.

Die Arbeit in der Gesundheitsregion^{plus} konzentriert sich auf drei zentrale Pflichthandlungsfelder: Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsversorgung und Pflege.

Der Sozialausschuss nimmt den Sachverhaltsvortrag zur Kenntnis.

7. Verschiedenes

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgetragen werden, beendet der Vorsitzende, Landrat Dr. **Legler** die öffentliche Sitzung um 15:52 Uhr.

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:52 Uhr

Dr. Alexander Legler
Landrat

Michaela Bang
Schriftführer/in